

34. Was sind Gebühren im Sinne der §§. 352 u. 353 St.G.B.'s?

II. Straffenat. Urt. v. 3./7. Dezember 1880 g. B. Rep. 2845/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angeklagter im Dezember 1879 als Postbriefträger, welcher Briefportobeträge und namentlich auf Grund des von dem betreffenden Postbeamten aufgeschriebenen Vermerkes das Nachtragsporto für unvollständig frankierte Briefe für die Postkasse zu erheben hatte, in drei Fällen frankierte Briefe aus London mit einem Nachtragsportovermerke versehen und den dadurch bezeichneten Betrag von je 40 Pfennigen von dem Adressaten eingezogen, an die Postkasse jedoch nicht abgeliefert habe.

Wenn daraufhin der §. 353 St.G.B.'s für anwendbar erklärt, namentlich angenommen worden ist, daß Angeklagter Gebühren erhoben, von welchen er wußte, daß der Zahlende sie nicht schulde, so läßt sich darin ein Rechtsirrtum nicht erkennen.

Es kann dem Angeklagten zugegeben werden, daß wenn §. 353 St.G.B.'s es unter Strafe stellt, daß ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie nicht verschuldet, erhebt und nicht vollständig zur Kasse bringt, unter den Gebühren solche Leistungen an eine öffentliche Kasse verstanden sind, welche gleichzeitig unter den Gesichtspunkt einer Abgabe fallen. Der Wortlaut des Gesetzes läßt hierüber keinen Zweifel. Daraus aber würde nicht

folgen, daß das Gesetz auf Postportobeträge keine Anwendung leidet. Denn will man auch unter Abgaben solche Leistungen an eine öffentliche Kasse nicht begreifen, welche in jeder Richtung auf einem Privatvertragsverhältnisse zwischen dem Schuldner und dem Staate oder einer sonstigen öffentlichen Gemeinde oder Korporation beruhen, weil auf diese der Ausdruck sowohl nach seinem Wortlaute als nach seiner historischen Entwicklung aus §. 327 des preussischen Strafgesetzbuchs und II. 20. §§. 413. 414 preuß. A.L.R.'s nicht paßt, so müssen doch darunter alle Prästationen fallen, welche in irgend welcher Beziehung einen publizistischen Charakter an sich tragen, sei es, daß sie ihrem Entstehungsgrunde nach öffentlich rechtlicher Natur sind, sei es, daß, wenn das Rechtsverhältnis, worauf der Anspruch der Kasse beruht, auch auf eine freie Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger zurückzuführen sein mag, doch die Höhe der Leistung sich nach publizistischen Grundsätzen bemißt. Zu dieser letzteren Gattung von Abgaben gehören insbesondere die Gebühren im Sinne des §. 353. Es sind darunter die Gegenleistungen für Handlungen und Leistungen des Staates oder einer öffentlichen Institution enthalten, welche, wenn auch deren Inanspruchnahme von dem freien Willen des Schuldners abhängt, ihrer Höhe nach durch im voraus mittels Gesetz oder Verwaltungsvorschrift festgesetzte Tarife reguliert werden. Daß hierunter die Gegenleistung fällt, welche an die Postanstalt für die Übermittlung von Briefen zu leisten ist, unterliegt keinem Bedenken, da, steht auch der Gebrauch der Post für diese Zwecke in dem freien Willen des einzelnen, die Höhe der zu leistenden Vergütung sich im eintretenden Falle nach den bestehenden Tarivorschriften, insbesondere dem Gesetz über das Postwesen im deutschen Reiche vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 358) und den dasselbe abändernden Bestimmungen, bemißt.

Dieser allgemeinen Bezeichnung gegenüber, welche das Gesetz den Leistungen, welche den bezeichneten rechtlichen Charakter tragen, in Übereinstimmung mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, beigelegt hat, kann es nicht darauf ankommen, daß die einschlagenden Tarifvorschriften selbst in der Ausdrucksweise wechseln und namentlich „Gebühren“ einmal in einem engeren, einmal in einem weiteren Sinne gebrauchen. So sind nach dem Gesetz betreffend die Portofreiheit im Gebiete des norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869 §. 1 (R. V.G.Bl. S. 141) die Portobeträge darin einbegriffen, nach §. 25 des Gesetzes über das

Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.G.B. S. 347) aber davon ausgeschlossen.

Ebenso wenig ist es von Einfluß, daß, worauf Angeklagter unter Bezugnahme auf §. 352 St.G.B.'s hinweist, es im Sinne des Strafgesetzes Gebühren giebt, welche unter den Begriff der Abgaben nicht fallen, indem die Personen, welchen sie zukommen, teilweise, z. B. die Rechtsanwälte, weder Beamte im Sinne des Strafgesetzes sind, noch nach den früher in einzelnen Territorien bestandenen Justizeinrichtungen gewesen sind. Allein das Gesetz selbst, indem es deren Verrichtungen ausdrücklich als „amtliche“ bezeichnet, erkennt damit eine der öffentlich-rechtlichen der Beamten analoge Stellung dieser Personen in der fraglichen Beziehung an, wie denn deren Gebührenansprüche ebenfalls durch Tarifgesetze geregelt sind.“